

Jordan, I. & Welsing, R. (2017):  
Einstellung der  
Grubenwasserhaltung nach  
Beendigung der  
Steinkohlengewinnung –  
Wasserrechtliche Betrachtung. – Z.  
Wasserr., 56(3):231-248.

Zeitschrift  
für  
Wasserrecht

Heft 3/2017

*Abhandlungen*

Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der  
Steinkohlengewinnung – Wasserrechtliche Betrachtung

*Isabelle Jordan und Dr. iur. Ruth Welsing\**

*I. Einleitung*

Steinkohlengewinnung erfordert zur Sicherheit der Bergleute und Ermöglichung des Steinkohlenabbaus die Trockenhaltung der unterirdischen Grubenbaue. Dazu erfolgt durch die Bergwerke sog. Grubenwasserhaltung. Bei Grubenwasser handelt es sich um versickerndes Regenwasser, das der Schwerkraft folgend entlang von Gesteinsschichten und Klüften in den Boden sickert. Dabei löst das Wasser im Gestein vorhandene Mineralien wie bspw. Salze und läuft an den tiefsten Punkt des bergmännisch geschaffenen Grubengebäudes. Das Grubenwasser wird an einer zentralen Stelle des Bergwerks, dem Pumpensumpf, gesammelt, über Pumpen an die Tagesoberfläche gehoben und dort in Oberflächengewässer eingeleitet. Grubenwasser ist mithin das Grundwasser in Bergwerken bzw. das aus Bergwerken abgepumpte Grundwasser.<sup>1</sup> Eine Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen hat zwangsläufig und automatisch den Anstieg des Grubenwassers im Grubengebäude zur Folge.

Die Grubenwasserhaltung ist aus bergmännischer Sicht eine kostenintensive und zugleich die Umwelt belastende betriebliche Notwendigkeit, die mit Einstellung der Steinkohlengewinnung wegfällt.

\* Die Verfasserin *Jordan* ist Justitiarin der RAG Aktiengesellschaft (Herne). Die Verfasserin *Welsing* ist Rechtsanwältin bei *Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare* (Essen). Diese Abhandlung ist Teil einer zweitürigen Aufsatzreihe zur Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlengewinnung. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hier auf den wasserrechtlichen Maßgaben, eine schwerpunktmaßige Betrachtung des Bergrechts erfolgt in dem in der Zeitschrift für Bergrecht (ZfB) erscheinenden Aufsatz »Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlengewinnung – Bergrechtliche Betrachtung«.

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.1992 – 8 C 55/90, NVwZ 1993, 997.

Die Bergwerksunternehmer bleiben auch nach der Beendigung der subventionierten Steinkohlengewinnung in der Bundesrepublik Deutschland zum Ende des Jahres 2018<sup>2</sup> dauerhaft zur Bewältigung der verbleibenden Ewigkeitsaufgaben des Bergbaus verpflichtet. Zu den Ewigkeitsaufgaben an Ruhr und Saar werden neben der Grundwassersanierung an kontaminierten Standorten und den sog. Poldermaßnahmen insbesondere auch die Grubenwasserhaltung gezählt.

Die Gewährleistung der Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG Aktiengesellschaft ist Gegenstand des zwischen den Steinkohleländern Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sowie der RAG-Stiftung geschlossenen Erblastenvertrags vom 14.08.2007 (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Erblastenvertrag). Die RAG-Stiftung hat sich gem. § 2 Abs. 1 des Erblastenvertrags zur dauerhaften Finanzierung der Ewigkeitslasten ab Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus verpflichtet. § 4 Abs. 2 des Erblastenvertrags begründet eine Verpflichtung der RAG-Stiftung, die RAG Aktiengesellschaft zu veranlassen, jegliche Ewigkeitslasten gemäß den Grundsätzen der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz durchzuführen und im Hinblick auf die Maßnahmen der Grubenwasserhaltung unverzüglich ein Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln und fortlaufend zu aktualisieren. In Erfüllung dieser Verpflichtung wurden den Landesregierungen der Steinkohleländer Nordrhein-Westfalen<sup>3</sup> und Saarland<sup>4</sup> Konzepte zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung vorgelegt.

Diese Konzepte sehen zunächst sowohl im Saarland als auch in Nordrhein-Westfalen sog. Grubenwasserteilanstiege vor. Dabei soll das Grubenwasser um mehrere hundert Meter ansteigen. Die Zielhorizonte des Grundwasserstands, d.h. die jeweils geplanten Anstiegshöhen liegen dabei weiterhin mehrere hundert Meter unterhalb der Tagesoberfläche. Die Grubenwasserhaltung soll also jedenfalls vorläufig nicht dauerhaft eingestellt werden. Die Grubenwasserhaltung muss daher nach Erreichen des Zielhorizontes wieder aufgenommen werden, d.h. das Grubenwasser durch Pumpmaßnahmen in einer niedrigeren Tiefe wieder nach über Tage gefördert und dort in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die folgende Darstellung bezieht sich im Wesentlichen auf solche Grubenwasserteilanstiege. Für einen im Saarland und im Bereich Ibbenbüren denkbaren Komplettanstieg mit einer ggf. bestehenden Möglichkeit, das Grubenwasser frei in einen Vorfluter auslaufen zu lassen, ergäben sich im Einzelnen ggf. andere rechtliche Bewertungen, auf die hier im Detail nicht eingegangen werden soll.

## *II. Wasserrechtlich zulassungspflichtige Benutzungstatbestände*

Die Einstellung der Grubenwasserhaltung ist bergbehördlich als Teil des Betriebsabschlusses durch Betriebsplan zuzulassen.<sup>5</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 und Abs. 2, 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG<sup>6</sup>. Wasserrechtlich gem. § 8 Abs. 1 WHG<sup>7</sup> zulassungspflichtige Benutzungen sind in § 9 Abs. 1 und 2 WHG abschlie-

2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlenfinanzierungsgesetz) v. 20.12.2007, BGBl. I, S. 3086.

3 Konzept zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung der RAG Aktiengesellschaft für Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: [www.bid.rag.de/bid/PDFs/GWA/Konzept\\_Grubenwasserhaltung.pdf](http://www.bid.rag.de/bid/PDFs/GWA/Konzept_Grubenwasserhaltung.pdf).

4 Konzept zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung der RAG Aktiengesellschaft für das Saarland, abrufbar unter: [www.bid.rag.de/bid/PDFs/SA/Konzept\\_Grubenwasserhaltung.pdf](http://www.bid.rag.de/bid/PDFs/SA/Konzept_Grubenwasserhaltung.pdf).

5 Eine ausführliche Betrachtung der bergrechtlichen Maßgaben zur Zulassung von Maßnahmen der Einstellung der Grubenwasserhaltung erfolgt in dem in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

6 Bundesberggesetz (BBergG) v. 13.08.1980, BGBl. I, S. 1310, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 30.11.2016, BGBl. I, S. 2749.

7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) v. 31.07.2009, BGBl. I, S. 2585, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.08.2016, BGBl. I, S. 1972.

ßend aufgelistet. Das Zulassungserfordernis aus §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 WHG besteht auch für wasserrechtliche Benutzungen bergbaulicher Betriebe, so dass wasserrechtliche Erlaubnisse zusätzlich zu Betriebsplanzulassungen erforderlich werden können. Zuständig für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung ist, wenn die Benutzung in einem Betriebsplan vorgesehen ist, gem. § 19 Abs. 1 WHG die Bergbehörde. Diese entscheidet über die wasserrechtliche Benutzung gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Gleiches gilt dann, wenn eine wasserrechtliche Zulassung für ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben erteilt wird. Dann entscheidet nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde und damit im Fall bergrechtlich planfeststellungspflichtiger Vorhaben i.S.d. § 52 Abs. 2a BBergG die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde über die wasserrechtliche Zulassung. Betriebsplanzulassungen kommt grundsätzlich keine Konzentrationswirkung zu. Anderes gilt für die obligatorische Rahmenbetriebsplanzulassung i.S.d. § 52 Abs. 2a BBergG, die aufgrund Zulassung im Planfeststellungsverfahren gem. § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung entfaltet. Ausgenommen davon sind jedoch wasserrechtliche Zulassungen; diese werden auch von einem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert. § 19 Abs. 1 WHG regelt für den Fall eines Planfeststellungsverfahrens eine reine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine formelle Konzentration wasserrechtlicher Erlaubnisse.<sup>8</sup> Eine Konzentrierung einer wasserrechtlichen Zulassung durch eine Betriebsplanzulassung findet daher nicht statt. Vielmehr erfordern in einem Betriebsplan vorgesehene Gewässerbenutzungen in jedem Fall zusätzlich zu einer Betriebsplanzulassung wasserrechtliche Zulassungen.

Welche Maßnahmen eine Gewässerbenutzung darstellen und damit nach § 8 Abs. 1 WHG zulassungspflichtig sind, ist abschließend in § 9 Abs. 1 und 2 WHG geregelt. § 9 WHG unterscheidet zwischen den in Abs. 1 aufgelisteten sog. echten Benutzungstatbeständen und den in Abs. 2 geregelten sog. unechten Benutzungstatbeständen.

Die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände finden auch auf den Umgang mit erschrockenem Grubenwasser während der Führung eines Bergbaubetriebs Anwendung.<sup>9</sup> Deshalb unterfällt der Umgang mit im untertägigen Bergbau erschrockenem Grundwasser während des Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebs je nach konkreter Ausgestaltung als Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten einem echten Grundwasserbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG bzw. einer unechten Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.<sup>10</sup> Solche Maßnahmen der gezielten Fortschaffung des beim Steinkohlenbergbau anfallenden erschrockenen Grubenwassers zur Frei- und Trockenhaltung der Grubengebäude sind unstreitig wasserrechtlich zulassungspflichtig und durchweg Gegenstand wasserrechtlicher Zulassungen. Allein die untertägige Verwendung von Grubenwasser für bergbauliche Zwecke wird als zulassungsfrei gewertet.<sup>11</sup>

8 BVerwGE 133, 239 Rn. 32; BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwGE 123, 241, 242 f.

9 Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggendorf, WHG, 2011, § 9 Rn. 64; Reinhardt, Bergrechtliche Determinanten wasserbehördliche Entscheidungen, in: von Danwitz (Hrsg.), Bergbau und Umwelt, Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierrecht, Bd. 32, S. 57, 61.

10 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 70; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG Ab-WAG 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 72; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, Anhang zu § 56 Rn. 568; Reinhardt, in: von Danwitz (Hrsg.), Bergbau und Umwelt, Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierrecht, Bd. 32, S. 57, 61; ders., Neuere Entwicklungen im wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystem unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaus, NuR 2004, 82, 83.

11 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 70; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 37; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, Anhang zu § 56 Rn. 569.

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwiefern wasserrechtliche Zulassungen auch für die Beendigung der vorgenannten Maßnahmen der Grubenwasserhaltung, den dadurch verursachten Grubenwasseranstieg und entsprechende Folgemaßnahmen erforderlich sind.

Bei den hier gegenständlichen Grubenwasseransteigen ist zunächst der durch zeitweilige Einstellung der Grubenwasserhaltung verursachte Anstieg des Grubenwassers auf das beantragte (und in jedem Fall bergrechtlich betriebsplanpflichtige) Zielniveau selbst zu betrachten (dazu unter 1.). Weiterhin bedarf es für die Absicherung des Grubenwasseransteigs einer Wiederaufnahme der Wasserhaltung bei Erreichen des Zielhorizonts mit anschließender Einleitung des, dann aus geringerer Tiefe, gehobenen Grubenwassers durch Einleitung in ein Oberflächengewässer (dazu unter 2.).

### 1. Anstieg des Grubenwassers

Der Anstieg des Grubenwassers ist zwingende Folge der zeitweiligen Einstellung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen, d.h. dem Abstellen der bisher betriebenen Pumpen folgt unweigerlich ein Volllaufen des Grubengebäudes. Der Grubenwasseranstieg folgt also daraus, dass die wasserrechtlichen Zulassungen zur Trockenhaltung des Grubengebäudes nicht mehr ausgenutzt werden, also die vorherigen Gewässerbenutzungen nicht fortgeführt werden.

Die Einstellung einer zugelassenen Gewässerbenutzung, d.h. die Aufgabe der Ausnutzung einer begünstigenden wasserrechtlichen Zulassung, beinhaltet keine Benutzung i.S.d. § 9 WHG und erfordert daher nicht gem. § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Zulassung. Der bloße Umstand, dass wasserrechtliche Zulassungen – die, wie die Begrifflichkeiten der Erlaubnis und der Bewilligung bereits darlegen, eine Begünstigung enthalten<sup>12</sup> – nicht weiter ausgenutzt werden bzw. nicht zur Verlängerung beantragt werden, ist als solcher nicht seinerseits nach dem WHG zulassungspflichtig.

Eine Gewässerbenutzung setzt eine zwar nicht notwendigerweise gewollte, aber jedenfalls zweckgerichtete Handlung voraus.<sup>13</sup> Die Einstellung einer bergbaulichen Wasserhaltung beinhaltet allein die Einstellung der Nutzung einer begünstigenden Zulassung und ist nicht aus sich heraus wasserrechtlich zulassungspflichtig.<sup>14</sup> Eine Gewässerbenutzung setzt ein unmittelbar ursächliches menschliches Verhalten voraus, woran es bei einem alleinigen Einstellen von Pumpmaßnahmen mit der natürlichen Folge, dass das Grubenwasser ansteigt, fehlt.<sup>15</sup> Um einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Tatbestand zu erfüllen, ist ein aktives, zweckgerichtetes Tun oder im Fall eines Unterlassens eine Rechtspflicht zum Handeln erforderlich, was bei aus einem Bergwerk austretendem und abfließendem Grubenwasser nicht

12 So gewährt gem. § 10 Abs. 1 WHG die Erlaubnis die *Befugnis*, die Bewilligung das *Recht*, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck zu benutzen. Die Zulassungen enthalten nicht zugleich auch eine Pflicht zur Benutzung.

13 Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 4.

14 Von Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, Anh. § 48 Rn. 201; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, Anhang zu § 56 Rn. 569 mit Verweis auf VG Dessau, 25.10.2006–1 A 290/05DE; Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 70; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 37; Reinhardt, in: von Danwitz (Hrsg.), Bergbau und Umwelt, Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht, Bd. 32, S. 57, 61, 63; Spieth/von Daniels, Einstellung der Wasserhaltung von Bergbaubetrieben – Rechtsprechungsübersicht zu den Voraussetzungen und der Haftung für die Folgen, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Bd. 15, S. 67, 68.

15 Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 37.

gegeben ist.<sup>16</sup> Zugleich ist eine wasserrechtliche Zulassungspflicht auch nicht aus Sicht des Gewässerschutzes erforderlich, da etwaige aus der Einstellung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Bergbau ggf. resultierende Risiken – auch hinsichtlich des Gewässerschutzes – im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren betrachtet.

Dass die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen keine Gewässerbenutzung darstellt, zeigt auch der Umstand, dass die jeweiligen tatbestandlichen Anforderungen der Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 1 und 2 WHG nicht erfüllt sind, wie nachfolgend im Einzelnen für die auf das Grundwasser bezogenen echten Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (dazu unter a.) sowie die unechten Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG (dazu unter b.) dargestellt wird.

#### a. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sind das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zulassungspflichtige Gewässerbenutzungen. Diesen sog. echten Benutzungstatbeständen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist gemeinsam, dass Grundwasser durch Verbringung an die Erdoberfläche oder in andere Bodenschichten aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst, also in irgendeiner Form von seinem bisherigen Ort wegbewegt wird.<sup>17</sup> Die Tatbestände können sich zum Teil überschneiden, so dass eine Abgrenzung im Einzelnen schwierig sein kann.<sup>18</sup> Da jede Tatbestandsvariante aber dieselbe Rechtsfolge in Form der Zulassungspflicht nach § 8 Abs. 1 WHG auslöst, ist dies im Ergebnis unschädlich.

##### aa. Entnehmen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 1 WHG

Ein Entnehmen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 1 WHG bezieht sich auf Grundwasser, das bereits erschlossen und ohne besondere Vorkchrungen zugänglich ist, und liegt etwa vor, wenn das in einer Kiesgrube vorübergehend freigelegte Grundwasser herausgeschöpft oder wenn aus einem Brunnen geschöpft wird.<sup>19</sup> Diese Gewässerbenutzung erfasst auch die Entnahme von im Bergbau erschrotenem Grubenwasser. Sie setzt, wie der Begriff des Entnehmens klarstellt, voraus, dass Grundwasser aus dem Grundwasserkontingent entfernt wird. Das bloße Wiederansteigenlassen des Grubenwassers erfüllt diese Voraussetzung nicht. Das Grubenwasser als Teil des Grundwasserkontingents wird mit Einstellung der Pumpmaßnahmen gerade nicht mehr entnommen, sondern verbleibt im Untergrund.

##### bb. Zutagefordern i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 2 WHG

Ein Zutagefordern i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 2 WHG ist das planmäßige Emporheben, also die mit besonderen dazu bestimmten oder geeigneten Einrichtungen, wie insbesondere

16 *Wolfers/Ademmer*, Grenzen der bergrechtlichen Nachsorgehaftung, DVBl 2010, 22, 23; *Spieh/Pösser*, Zur Verantwortung von Umweltschäden beim Anstieg des Grundwassers infolge der Einstellung des Braunkohletagebaus, in Lühr (Hrsg.), Altlastenbehandlung, IWS-Schriftenreihe Bd. 21, S. 81, 101. Gleicher hat das ~~VG~~ Bautzen mit Urt. v. 28.03.2007 – 5 B 944/04, Rn. 26, unter Verweis auf die einschlägige Literatur für das Einstellen von Sümpfungsmassnahmen des Tagebaus entschieden.

17 *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 66; *Knopp*, in: *Sieder/Zeitler*, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 69; *Pape*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, 81. Erg.Lfg. Sept. 2016, § 9 WHG Rn. 60; *Kotulla*, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 35.

18 *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 68.

19 *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 68; *Knopp*, in: *Sieder/Zeitler*, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 69; *Pape*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, 81. Erg.Lfg. Sept. 2016, § 9 WHG Rn. 61.

Pumpen, erzielte Förderung von Wasser.<sup>20</sup> Auch dieser Tatbestand wird durch den unbeeinflussten Wiederanstieg von Grubenwasser durch Einstellung der Pumpmaßnahmen nicht erfüllt. Es fehlt insoweit bereits an zielgerichteten Maßnahmen zur Förderung des Grundwassers, da das Grubenwasser von allein ansteigt und sich dadurch dem natürlichen, zuvor durch Pumpmaßnahmen abgesenkten, Grundwasserstand annähert. Der hier betrachtete Fall eines Grubenwasserteilanstiegs nur bis zu einer bestimmten Höhe mehrere hundert Meter unterhalb der Tagesoberfläche erfüllt zudem auch nicht die von der eindeutigen Wortlautbedeutung des Zutageförderungs geforderte Voraussetzung, dass das Grubenwasser »zu Tage«, also an die Erdoberfläche gebracht wird.

*cc. Zutageleiten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 3 WHG*

Ein Zutagelciten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 3 WHG erfordert keine besonderen Förderanlagen; ein Zutageleiten liegt vor, wenn Grundwasser etwa durch natürliches Gefälle oder artesischen Druck freigelegt wird, ohne dass es besonders herausgehoben werden muss.<sup>21</sup> Erforderlich ist aber auch bei dieser Benutzungsvariante, dass das Grundwasser »zu Tage« gelangt, also an die Erdoberfläche tritt, was im Fall eines Grubenwasserteilanstiegs nur bis zu einer bestimmten Höhe unter der Tagesoberfläche von vornherein zu verneinen ist.

*dd. Ableiten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 4 WHG*

Ein Ableiten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 4 WHG erfordert, dass Grundwasser aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst und fortgeleitet, also aus dem Grundwasserkörper weggeleitet wird.<sup>22</sup> Diese Tatbestandsvariante wird z.B. durch Kiespackungen als Straßenunterbau in Bodenschichten, die Grundwasser führen, und ggf. bei Entwässerung eines Grundstücks mit einer Ringdränage zum Schutz der Außenmauern und des Untergrunds eines Bauwerks erfüllt.<sup>23</sup> Auch das Erschroten von Grundwasser durch untertägigen Bergbau kann den Tatbestand des Ableitens erfüllen.<sup>24</sup> Untertägige Stollen können dazu dienen, Grundwasser abzuleiten, um Bereiche bergbaulicher Tätigkeiten frei von Grundwasserrüttungen zu halten. Durch das Auffahren von Grubenbauen wird das im umliegenden Gestein vorhandene Grundwasser aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst und fortgeleitet, so dass ein Eingriff in den Grundwasserkörper vorliegt. Dieser Eingriff ist mit Auffahren der Grubenbaue abgeschlossen. Wird das Wasser durch Beendigung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen nicht mehr aus dem Grubengebäude fortgeschafft, steigt es im Grubengebäude an. Allein das natürliche Volllaufenlassen bereits früher bergmännisch geschaffener Hohl-

20 Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 69; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. Erg.Lfg. Sept. 2016, § 9 WHG Rn. 62; Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 68; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 35.

21 Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 68; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 69; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. Erg.Lfg. Sept. 2016, § 9 WHG Rn. 62.

22 Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 68; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 35; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 69; Pape, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. Erg.Lfg. Sept. 2016, § 9 WHG Rn. 64; Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggendorf, WHG, 2011, § 9 Rn. 64.

23 BVerwG, Urt. v. 26.09.1991 – 4 C 5/78, NVwZ 1992, 977, 979; Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 68; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 69.

24 Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 70; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 37; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 72.

räume wie der Grubengebäude stellt keinen (erneuten) Eingriff in den Grundwasserkörper dar. Ein Ableiten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Variante 4 WHG liegt damit nicht vor.

*b. § 9 Abs. 2 WHG*

§ 9 Abs. 2 WHG regelt den (echten) Benutzungen gleichgestellte Einwirkungen auf Gewässer und damit die sog. unechten Gewässerbenutzungen.

*aa. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG*

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG umfasst das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind; erforderlich sind für alle drei Varianten anlagenbedingte Einwirkungen auf das Grundwasser.<sup>25</sup>

*(1) Aufstauen i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Variante 1 WHG*

Ein Aufstauen i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Variante 1 WHG beinhaltet ein Anheben der natürlichen Wasserspiegellage durch künstliche Beeinflussung, z.B. durch Stauanlagen.<sup>26</sup> Die Einstellung der Wasserhaltung bewirkt allein, dass sich der ehemals durch Grubenwasserhaltungsmaßnahmen künstlich abgesenkten Grundwasserstand unbeeinflusst wieder dem natürlichen Niveau annähert. Dies geschieht durch Abschalten der bisher genutzten Pumpenanlagen, so dass die bisher bestehende anlagenbedingte künstliche Beeinflussung des Grundwasserstandes wegfällt. Es findet daher allein ein natürlicher Anstieg des Grundwasserstands, d.h. der Wasserspiegellage, und damit kein Aufstauen i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Variante 1 WHG statt.

*(2) Absenken i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Variante 2 WHG*

Beim Absenken i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Variante 2 WHG wird der Wasserstand im Gewässer durch Anlagen verringert.<sup>27</sup> Dies ist im Fall der Einstellung der Grubenwasserhaltung zu verneinen, weil der Wasserstand des Grundwassers durch Beendigung der Pumpmaßnahmen gerade nicht verringert wird, sondern im Gegenteil ansteigt. Die bisherige anlagenbezogene Beeinflussung zur Absenkung des Grundwasserstands fällt weg.

*(3) Umleiten i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Variante 3 WHG*

Ein Umleiten i.S.d. Variante 3 des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG erfordert, dass dem Grundwasser eine andere Fließrichtung gegeben wird.<sup>28</sup> Zur Abgrenzung des Umleitens von den Tatbeständen des Aufstauens und des Absenkens, die eine Veränderung des Grundwasserstandes, also dem horizontalen Zustand des Grundwassers, voraussetzen, muss es sich dabei um eine Veränderung der vertikalen Fließrichtung handeln. Ansonsten käme dem Tatbestand des Umleitens i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Variante 3 WHG keine eigene Bedeutung zu, da anlagenbedingte horizontale Veränderungen des Grundwasserstandes und damit der Grundwasserhöhe bereits umfassend durch das Aufstauen und das Absenken i.S.d. Varianten 1 und 2 des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG erfasst sind. Vom Umleiten vorausgesetzte Veränderungen der Fließrichtungen umfassen also allein seitliche Veränderungen.

<sup>25</sup> Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 76; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 43; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 78.

<sup>26</sup> Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 75, 19; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 43.

<sup>27</sup> Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 75, 20; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 43.

<sup>28</sup> Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 75; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 WHG Rn. 77; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 43.

Mit einer Einstellung der Grubenwasserhaltung geht eine solche Veränderung der vertikalen Fließrichtung nicht einher. Soweit Grubenwasser seitlich in die Grubenbaue einfließt, besteht keine Veränderung zur Situation während der Grubenwasserhaltung zur Steinkoh lengewinnung. Denn auch dabei fließt Grubenwasser gleichermaßen in das Grubengebäude ein, wird jedoch am tiefsten Punkt des Grubengebäudes, dem Pumpensumpf, abgepumpt. Der durch die Einstellung der Pumpmaßnahmen bedingte Anstieg des Grubenwassers bewirkt allein eine Veränderung der Höhenlage des Grundwassers. Damit liegt zwar eine Veränderung des derzeitigen, durch technische Grubenwasserhaltungsmaßnahmen herbeigeführten Zustands, jedoch keine vom Tatbestand des Umleitens vorausgesetzte Einwirkung auf die natürliche Fließrichtung des Grundwassers. Durch die Einstellung von Wasserhaltungsmaßnahmen wird vielmehr eine Annäherung an die natürliche Grundwasserhöhe bewirkt, also allein eine bisher vorgenommene Einwirkung auf das Grundwasser eingestellt.

Mit Beendigung der Pumpmaßnahmen fällt die von allen Varianten des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG vorausgesetzte anlagenbedingte Beeinflussung des Grundwassers weg. Es stellt nicht das Betreiben der Pumpmaßnahmen und zugleich auch die Einstellung dieser Maßnahmen eine durch Anlagen herbeigeführte Auswirkung auf das Grundwasser dar.

#### *bb. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG*

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG gelten als Benutzungen auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Dieser Auffangtatbestand ist allein anwendbar, wenn keiner der nach dem Spezialitätsgrundsatz vorgehenden Tatbestände des § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG einschlägig ist.<sup>29</sup> Als Auffangtatbestand erfordert § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG – anders als die echten Benutzungstatbestände i.S.d. § 9 Abs. 1 WHG – kein auf ein Gewässer bezogenes zweckgerichtetes Verhalten; vielmehr genügt jedes zweckgerichtete Verhalten, unabhängig davon, ob es auf ein Gewässer bezogen ist oder nicht.<sup>30</sup> Er dient dazu, auch Maßnahmen, die nicht eine Gewässerbenutzung bezeichnen, aber geeignet sind, ein Gewässer nachteilig zu verändern, schon im Voraus darauf zu überprüfen, ob sich aus ihnen Gefahren für den Wasserhaushalt ergeben können.<sup>31</sup> Auch derartige Maßnahmen sollen zum Schutz der Gewässer einer präventiven wasserrechtlichen Kontrolle unterzogen werden. Daraus ergibt sich indes nicht, dass alle Veränderungen eines Gewässers dann, wenn sie die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht erfüllen, automatisch unter § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu subsumieren wären. Vielmehr gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG ausdrücklich seines Wortlauts nur für solche Maßnahmen, die nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit i.S.d. § 3 Nr. 9 WHG herbeiführen können.<sup>32</sup>

Die den Grubenwasseranstieg bewirkende reine Einstellung der zuvor auf Grundlage wasserrechtlicher Zulassungen durchgeföhrter Grubenwasserhaltungsmaßnahmen begründet keine solche Maßnahme. Denn das bloße Unterlassen der Fortführung einer wasserrechtlich zugelassenen Benutzung stellt keine erneut wasserrechtlich zulassungspflichtige Maßnahme dar. Es besteht, wie bereits dargelegt, nach den Maßgaben des WHG keine Verpflichtung, von begünstigenden Zulassungen Gebrauch zu machen und eine zugelassene Gewässerbenutzung in Gestalt von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen fortzuführen. An-

29 Czchowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 82.

30 Czchowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 85; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 49; Tettinger, Wasserversorgung und bergbauliche Betriebsplanzulassung, ZfW 1991, 1, 8.

31 Czchowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 81.

32 Czchowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 83.

ders als das Bergrecht, das auch die Einstellung eines Bergbaubetriebs von einer behördlichen Zulassung abhängig macht<sup>33</sup>, besteht nach §§ 8 Abs. 1, 9 WHG kein wasserrechtliches Zulassungserfordernis für die Einstellung wasserrechtlicher Benutzungen und damit keine Zulassungspflicht für das Nichtweiterbetreiben von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen.<sup>34</sup>

Das bedeutet nicht, dass nicht möglicherweise einem Bergwerksunternehmer Maßnahmen der Grubenwasserhaltung verpflichtend auferlegt werden können und damit ggf. die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen untersagt werden kann. Das ist aber Gegenstand des bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahrens, das dazu dient, schädliche Einwirkungen eines Bergbaubetriebs und auch schädliche Einwirkungen durch dessen Einstellung zu verhindern, so dass auch Folgen der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen überprüft werden.<sup>35</sup>

Eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht des Grubenwasseranstiegs ist jedoch auch im Hinblick auf den Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu verneinen.

#### c. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 LWG NRW

Eine wasserrechtliche Zulassungspflicht der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen mit der Folge des Grubenwasseranstiegs könnte sich für Bergwerke in Nordrhein-Westfalen jedoch aus § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 LWG NRW ergeben. Nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 Satz 1 LWG NRW dürfen Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Eine identische oder vergleichbare Regelung gibt es im Saarland nicht.

Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser sind z.B. Spundwände, Wannen, Verschalungen, Untergrundverdichtungen, Pressluftsperrungen zum Trockenlegen einer Baustelle, insbesondere bei Großbauten, Untergrundbahnen, Tunneln oder Unterführungen, aber auch bergbauliche Anlagen, wie z.B. Stollen und Pumpen zum Fördern des Sumpfungswassers beim Braunkohletagebau.<sup>36</sup> Die bei der Steinkohlengewinnung zur Trockenhaltung der Grubengebäude betriebenen Pumpenanlagen stellen Anlagen zum Absenken von Grundwasser i.S.d. § 33 Abs. 1 LWG NRW dar, da durch ihren Betrieb der natürliche Grundwasserstand verändert wird.

Ein hier behandelter Grubenwasserteilanstieg durch zeitweise Einstellung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen ist temporär und damit jedenfalls i.S.d. allgemeinen Sprachgebrauchs nicht dauernd, da dieser »dauernd« mit »für immer« gleichsetzt und so eine vorgesehene Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung ausschließt. Aus der Kommentierung

33 Siehe dazu im Einzelnen die Würdigung der bergrechtlichen Maßgaben im in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

34 Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 70; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 37; Reinhardt, in: von Danwitz (Hrsg.), Bergbau und Umwelt, Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierrecht, Bd. 32, S. 57, 63; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, Anhang zu § 56 Rn. 569 mit Verweis auf VG Dessau, v. 25. 10.2006 – 1 A 290/05 DE; Spieth/von Damels, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Bd. 15, S. 67, 68; Wolfers/Ademmer, DVBl 2010, 22, 23; Spieth/Posser, in Lühr (Hrsg.), Altlastenbehandlung, IWS-Schriftenreihe Bd. 21, S. 81, 101.

35 Siehe dazu im Einzelnen die Würdigung der bergrechtlichen Maßgaben im in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

36 So im Hinblick auf die erfassten Anlagen identische Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG Czochowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 77; Breuer, in: Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, 2. Aufl. 2003, Band II, § 68 Rn. 30.

der Vorgängerregelung des § 31 Abs. 1 LWG NRW a.F. ergibt sich aber, dass das Tatbestandsmerkmal »dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt« dazu dient, vorübergehende Stilllegungen zur Reparatur oder Wartung aus dem Anwendungsbereich der Norm auszunehmen.<sup>37</sup> Gegenüber derartig i.d.R. kurzfristigen Außerbetriebsetzungen zur Reparatur oder Wartung handelt es sich bei einem geplanten Grubenwasseranstieg um mehrere hundert Meter eher um mittel- bis langfristige Maßnahmen von mehreren Jahren. Zudem ist zu bedenken, dass die bisherige Grubenwasserhaltung in der konkreten Weise, wie sie zur Trockenhaltung der Grubengebäude während der Steinkohlegewinnung betrieben wurde, dauerhaft im Sinne eines »für immer« aufgegeben wird. Denn bei Wiederaufnahme von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen nach Erreichen des Zielhorizonts wird das Grubenwasser nicht mehr aus dem tiefsten Punkt des Grubengebäudes, dem Pumpensumpf, gehoben, sondern aus geringerer Tiefe in Höhe des erreichten Zielhorizonts emporgehoben und an die Tagesoberfläche verbracht. Das Pumpniveau wird also verändert. Zudem wird in der Regel die Art der Grubenwasserhaltung verändert. Bei Erreichen des Ziellniveaus wird das Grubenwasser mittels von oben in den Schacht eingehängten Pumpen, also in Form sog. Brunnenwasserhaltung, gefördert. Daher erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass eine zwar temporäre, aber nicht nur kurzzeitige Einstellung der Grubenwasserhaltung als dauernd i.S.d. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 Satz 1 LWG NRW zu werten ist und damit eine entsprechende Genehmigungspflicht bestehen kann.

Einer Genehmigungspflicht der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 LWG NRW steht jedoch der Gesetzeszweck dieser Vorschriften entgegen. § 33 Abs. 1 LWG NRW dient dazu, die Einstellung von Staumaßnahmen angesichts des Schadenspotentials von Vernässungen nicht in das alleinige Belieben des Betreibers einer Stauanlage zu stellen. Die mangels Vorliegens einer Gewässerbenutzung fehlende Zulassungspflicht der Einstellung von Wasserhaltungsmaßnahmen nach §§ 8 Abs. 1, 9 WHG soll durch eine präventive behördliche Prüfung im Vorfeld der Einstellung von Staumaßnahmen ausgeglichen werden. Ein solches Erfordernis besteht indes nur, wenn die Zulässigkeit der Einstellung von Wasserhaltungsmaßnahmen nicht nach Maßgabe speziellen Fachrechts geprüft wird. Wird die Einstellung von Wasserhaltungsmaßnahmen bereits im Rahmen eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens untersucht, bedarf es einer zusätzlichen behördlichen Prüfung gem. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 Satz 1 LWG NRW nicht.

Wie bereits dargelegt, ist die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen zwingend Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahrens. Ohne Zulassung eines entsprechenden Betriebsplans dürfen Grubenwasserpumpen nicht abgestellt werden. Damit besteht ein fachgesetzliches Zulassungsverfahren, so dass eine zusätzliche Prüfung gem. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 Satz 1 LWG NRW nicht erforderlich ist. Die Einstellung von bergbaulichen Wasserhaltungsmaßnahmen nach den Maßgaben des Bergrechts ist vorrangig vor § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 Satz 1 LWG NRW.<sup>38</sup>

Die in § 26 Satz 3 bis 9 LWG NRW normierten materiell-rechtlichen Genehmigungs-voraussetzungen einer Außerbetriebsetzung von Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen,

<sup>37</sup> Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, in: PdK-LWG NRW, Mai 2010, § 31 Nr. 1.

<sup>38</sup> Auch die amtl. Begründung der mit dem Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften v. 08.07.2016, GV NW. S. 539, vorgenommene Änderung des Wortlauts des § 26 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW belegt, dass mit § 26 Satz 2 LWG NRW gerade nicht die Fälle erfasst werden sollen, in denen die Nutzung durch die Bergbehörde zugelassen wurde, s. LT-Drucks. 16/10799, S. 451 f.

Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser sind zudem nicht auf die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen des Bergbaus zugeschnitten; sie passen schlichtweg nicht zu den spezielleren bergrechtlichen Maßgaben. Nach § 26 Satz 3 LWG NRW darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn andere durch das außer Betrieb setzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der zuständigen Behörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers diesem die Kosten der Erhaltung der Anlage zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich nach Satz 4 auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Damit darf also die Fortführung von Staumaßnahmen im Interesse Dritter nicht zu Lasten und auf Kosten des Betreibers der Stauanlage verfügt werden. Vielmehr besteht ein Anspruch desjenigen, der zur Fortführung von Staumaßnahmen verpflichtet wird, gegenüber den dadurch Begünstigten auf Kostenersatz oder Übernahme der Stauanlage.

Dies ist mit den bergrechtlichen Maßgaben, denen auch die Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen des Steinkohlenbergbaus unterliegt, nicht vereinbar. Der Prüfmaßstab im Bergrecht zur Zulassung der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen ist ein anderer und deutlich weiterer. Die Zulässigkeit der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen wird nicht allein an daraus potenziell resultierenden Schäden Dritter gemessen, sondern an den Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 und 2 BBergG, der insbesondere auch umweltrelevante Maßgaben enthält, gespiegelt.<sup>39</sup> Ist nach diesen also die Einstellung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen nicht zulässig und somit deren Fortführung verpflichtend, erfolgt dies auf Kosten des Bergbauunternehmers und nicht, wie im Rahmen der § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 Satz 1 LWG NRW, auf Kosten Dritter.

Daraus ergibt sich, dass das Genehmigungserfordernis aus § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 Satz 1 LWG NRW auf die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen mit folgendem Grubenwasseranstieg nicht anwendbar ist. Damit besteht auch für Bergwerke in Nordrhein-Westfalen kein wasserrechtliches Zulassungserfordernis zur Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen.

#### *d. Zwischenergebnis*

Das zeitweilige Abstellen von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen mit der Folge eines Grubenwasseranstiegs ist damit nach den wasserrechtlichen Maßgaben insgesamt nicht zulassungspflichtig.

#### *2. Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung*

Wasserrechtliche Zulassungspflichten bestehen jedoch für die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung bei Erreichen der bergrechtlich zugelassenen Anstieghöhe durch erneutes Pumpen des Grubenwassers, aus dann geringerer Tiefe als während der Steinkohlengewinnung, und dessen anschließende Einleitung in ein Oberflächengewässer zur Absicherung des Zielhorizonts.

Pumpmaßnahmen zum Heben und Zutagefordern von Grubenwasser stellen, da es sich bei Grubenwasser um Grundwasser handelt<sup>40</sup>, zweifellos eine gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG zulassungspflichtige Gewässerbenutzung dar. Der Grundwasserstand wird bei

<sup>39</sup> Siehe dazu im Einzelnen die Würdigung der bergrechtlichen Maßgaben im in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

<sup>40</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.1992 – 8 C 55/90, NVwZ 1993, 997.

Wiederaufnahme von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen nach einem Teilanstieg erneut künstlich beeinflusst, da das Grubenwasser ansonsten weiter ansteigen und sich dem natürlichen Grundwasserstand weiter annähern würde.

Das anschließende Einleiten des (dann aus geringerer Teufe) gehobenen Grubenwassers in ein Oberflächengewässer fällt als Einleiten von Stoffen in ein Gewässer unter die wasserrechtliche Zulassungspflicht der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Ein Einleiten umfasst flüssige und gasförmige Stoffe und erfordert ein nach der objektiven Eignung auf das Gewässer gerichtetes Verhalten.<sup>41</sup> Dies ist durch das gezielte Hinleiten von Grubenwasser an ein Oberflächengewässer und das dortige Einströmen des Grubenwassers etwa über ein Einleitbauwerk in das Gewässer erfüllt. Der Begriff des »Stoffs« i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist weit auszulegen und umfasst auch zuvor erschrotenes Grundwasser.<sup>42</sup> Für eine Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG kommt nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG die Erteilung einer Bewilligung nicht in Betracht; die Einleitung von Grubenwasser in ein Oberflächengewässer kann daher allein mittels Erlaubnis gestattet werden.

Damit besteht eine wasserrechtliche Zulassungspflicht der für die zur Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung erforderlichen Gewässerbenutzungen. Wasserrechtliche Zulassungen müssen zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Gewässerbenutzung begonnen werden soll. Dies wäre für den Fall der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung der Zeitpunkt des Erreichens des bergrechtlich gestatteten Zielniveaus des Grubenwassers. Allerdings könnte sich das Erfordernis einer früheren Zulassung, d.h. bereits zum Zeitpunkt der bergrechtlich zuzulassenden Einstellung der Grubenwasserhaltung, aus bergrechtlichen Anforderungen ergeben.<sup>43</sup>

### *III. Umweltverträglichkeitsprüfung*

Wasserrechtlich zulassungspflichtig ist nach den Darlegungen unter II. nicht die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen mit der Folge des Anstiegs des Grundwasserstands, sondern allein die dem Anstieg folgende Wiederaufnahme von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen in Form von Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Entsprechende Zulassungsverfahren können der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (dazu unter 1.). Ist dies der Fall, stellt sich die Frage, welche Gegenstände im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten sind (dazu unter 2.).

#### *1. UVP-pflichtige Gewässerbenutzungen*

Ziffer 13 der Anlage 1 Liste UVP-pflichtige Vorhaben des UVPG<sup>44</sup> führt wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers auf. Nach Ziffer 13.3.1 ist zwingend UVP-pflichtig das »Entnehmen, Zutagefordern oder Zutageleiten von Grundwasser (...) mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr«. Entnahmemengen von 5.000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a erfordern nach Maßgabe der Ziffern 13.3.2 und 13.3.3 eine Vorprüfung. Entsprechendes ergibt sich aus Nr. 3 Buchst. a) und b) der Anlage 1 des

41 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 35.

42 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 39; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 9 Rn. 72.

43 Ausführlich dazu im in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

44 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.02.2010, BGBl. I, S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 30.11.2016, BGBl. I, S. 2749.

UVPG NRW<sup>45</sup>. Aus Ziffer 1.3.2 der Anlage des saarländischen UVPG<sup>46</sup> ergibt sich eine Vorprüfpflicht bereits ab Grundwasserentnahmen von mehr als 2.000 m<sup>3</sup>/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserrabähnige Ökosysteme zu erwarten sind. Bei Vorliegen eines Entnehmens, Zutageförderns oder Zutageleitens ist die Frage einer UVP-Pflicht bzw. einer UVP-Vorprüfpflicht damit abhängig von der Entnahmemenge.

Die Begriffe des Entnehmens, Zutageförderns und Zutageleitens von Grundwasser in den vorgenannten UVP-Vorschriften können entsprechend der gleichbenannten wasserrechtlichen Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ausgelegt werden.<sup>47</sup> Die Vorschriften des UVPG setzen damit eine wasserrechtliche Benutzung in Form eines Entnehmens, Zutageförderns oder Zutageleitens voraus. Ein Vorhaben, das die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Entnehmens, Zutageleitens oder Zutageförderns i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG hingegen nicht erfüllt, ist nicht nach Maßgabe der Ziffer 13.3 der Anlage 1 des UVPG UVP-pflichtig.

Da der Anstieg des Grubenwassers als solcher, wie unter II.1.a. im Einzelnen dargelegt, kein Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darstellt, besteht insofern auch keine UVP-Pflicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Einstellung der Grubenwasserhaltung eine bergrechtliche Betriebspflicht auslöst.<sup>48</sup>

Eine UVP-Pflicht kommt jedoch für die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Beendigung des Grubenwasserteilanstiegs zur Absicherung des Zielhorizonts in Betracht. Die Wiederaufnahme von Wasserhaltungsmaßnahmen in Form des Hebens bzw. Zutageförderns von Grubenwasser erfüllt, je nach konkreter Ausgestaltung, die im Einzelnen unter II.2. dargestellten tatbestandlichen Voraussetzungen eines Entnehmens, Zutageförderns oder Zutageleitens i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. In Abhängigkeit der zu hebenden Grubenwassermenge kann demnach eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfpflicht bestehen.

Das anschließende Einleiten des gehobenen Grubenwassers in Oberflächengewässer i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt kein in Ziffer 13 der Anlage 1 des UVPG aufgeführtes wasserwirtschaftliches Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers. Eine Einleitung von Stoffen in Oberflächengewässer ist daher grundsätzlich nicht UVP-pflichtig.

Gem. § 11 Abs. 1 WHG kann eine Erlaubnis für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer UVP-Pflicht unterliegt, jedoch nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Diese Regelung wird dahingehend ausgelegt, dass alle erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen UVP-pflichtiger Vorhaben, d.h. alle Gewässerbenutzungen, die mit einem seinerseits UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, also (zwingende) Folge des UVP-pflichtigen Vorhabens sind, ebenfalls UVP-pflichtig sind.<sup>49</sup> Eine UVP-Pflicht einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis kann sich danach als Folge der UVP-Pflicht des die Einleitung erfordern

45 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) v. 29.04.1992, GV. NW. S. 175, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 16.03.2010, GV. NW. S. 185.

46 Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) v. 30.10.2002, Amtsbl. I, S. 2494, zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.10.2015, Amtsbl. I, S. 790.

47 BT-Drucks. 14/4599, S. 69; vgl. auch *Gallas/Sangenstedt*, in: *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, 81. Erg.Lfg. Sept. 2016, § 3 UVPG Rn. 27.

48 Näheres dazu im in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

49 *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2014, § 11 Rn. 10; *Kropp*, in: *Sieder/Zeitler*, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 11 WHG Rn. 15; *Schmid*, in: *Berendes/Frenz/Müggelborg*, WHG, 2011, § 11 Rn. 8; *Kotulla*, WHG, 2. Aufl. 2011, § 11 Rn. 45; *Breuer*, *Öffentliches und privates Wasserrecht*, 3. Aufl. 2004, Rn. 367; vgl. auch die amtliche Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, BT Drucks. 14/4599, S. 69.

Vorhabens ergeben. Gewässerbenutzungen, insbesondere Abwassereinleitungen, werden daher dann, wenn sie zugehörige Folge UVP-pflichtiger Vorhaben sind, letztlich als Teil des UVP-pflichtigen Gesamtvorhabens gewertet und somit über § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Ist die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung durch Entnahme bzw. Förderung von Grundwasser UVP-pflichtig, erstreckt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung daher gem. § 11 Abs. 1 WHG auch auf die folgende Einleitung des gehobenen Grubenwassers in ein Oberflächengewässer.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert gem. § 9 Abs. 1 UVPG zwingend die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsrechts. In bergrechtlichen Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist dies über die in § 52 Abs. 2a BBergG vorgesehene obligatorische Planfeststellung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet, in wasserrechtlichen Verfahren über den Verweis in § 11 Abs. 1 WHG auf die Anforderungen des UVPG.<sup>50</sup>

## 2. Gegenstand und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP-Pflicht der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des Zielhorizonts erwächst, in Abhängigkeit der Grundwassermenge, aus dem Vorliegen einer Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, d.h. je nach konkreter Ausgestaltung aus dem Vorliegen eines Entnehmens, Zutageleitens bzw. Zutageförderns von Grundwasser.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind ausweislich §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 12 UVPG die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit vom Vorliegen eines zulassungspflichtigen Vorhabens abhängig. Dies rechtfertigt zugleich die Annahme, dass sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auch nur auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken hat, die von dem zulassungspflichtigen Vorhaben ausgehen.

Der Anstieg des Grundwassers auf den bergrechtlich zugelassenen Zielhorizont ist dem Entnehmen, Zutageleiten bzw. Zutagefördern des Grundwassers selbst vorgelagert und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Zulassungspflichten nicht Teil des Entnehmens, Zutageleitens bzw. Zutageförderns. Damit sind auch mögliche Auswirkungen des Grundwasseranstiegs durch Einstellung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen nicht in die für das Vorhaben des Entnehmens, Zutageleitens bzw. Zutageförderns durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Diese sind allein im bergrechtlichen Zulassungsverfahren zur Einstellung der Grubenwasserhaltung zu prüfen.

Gewässerbenutzungen sind aufgrund des in § 1 Abs. 2 WHG normierten Schutzzwecks des Wasserhaushaltsgesetzes in erster Linie anhand ihrer Auswirkungen auf die Gewässer, welche benutzt werden sollen, zu betrachten. Dies sind im Fall einer Gewässerbenutzung in Form eines Entnehmens, Zutageförderns oder Zutageleitens von Grundwasser insbesondere die Konsequenzen der allen drei Varianten gemeinsamen Entfernung von Grundwasser aus dem Grundwasserkontingent. Durch die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des Zielhorizonts wird Grundwasser in Form von Grubenwasser aus dem Grundwasserkontingent entnommen. Hinzu kommen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 WHG die

50 Näheres zur Umweltverträglichkeitsprüfung im bergrechtlichen Zulassungsverfahren im in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

Auswirkungen der anschließenden Einleitung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, d.h. der Auswirkungen des Grubenwassers auf das Oberflächengewässer, in das es nach Hebung an die Tagesoberfläche eingeleitet wird. Weiterhin sind die Auswirkungen dieser Gewässerbenutzungen auf die sonstigen Schutzgüter des UVPG und damit gem. § 2 Abs. 2 UVPG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten.

## 11. Materiell-rechtliche Vorgaben des Wasserrechts

111 Folgenden soll dargelegt werden, welche Anforderungen das Wasserrecht an die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen im materiellen Sinne stellt. Das Hauptaugenmerk wird hierbei auf die benutzten bzw. potentiell betroffenen Gewässer gelegt. Insofern kommen das Grubenwasser, d.h. das Grundwasser, das in Folge der zeitweiligen Einstellung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen ansteigt und nach Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen gepumpt wird (dazu unter 1.), das Grundwasser, das sich ggf. in den Bereichen befindet, in die das Grubenwasser durch Aussetzen der Grubenwasserhaltung ansteigt (dazu unter 2.), sowie das Oberflächengewässer, in das das bei Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung gehobene Grubenwasser eingeleitet wird (dazu unter 3.), in Betracht.

### 1. Grubenwasser

Grundwasser ist gemäß der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 3 WHG das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Erfasst wird danach das gesamte sowohl horizontal fließende als auch vertikal den Boden durchsickernde unterirdische Wasser, soweit es an den natürlichen Gewässerfunktionen teilnimmt und der wasserwirtschaftlichen Lenkung zugänglich ist.<sup>51</sup> Der Schutzbereich des WHG umfasst damit das gesamte unterirdische Wasser, unabhängig davon, in welcher Tiefe es sich befindet.<sup>52</sup>

Grubenwasser entsteht dadurch, dass Niederschlagswasser in das Erdreich versickert und der Schwerkraft folgend entlang von Gesteinsschichten und Klüften in die Tiefe fließt. Grubenwasser ist Grundwasser i.S.d. § 3 Nr. 3 WHG.<sup>53</sup> Damit gelten die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG grds. auch für Grubenwasser. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

Wie bereits dargelegt, nimmt Grubenwasser auf seinem Weg in die Tiefe und in das Grubengebäude im Gestein vorhandene mobile und wasserlösliche natürliche Mineralien auf. Während der Steinkohlegewinnung wird das Grubenwasser am tiefsten Punkt des Grubengebäudes, dem Pumpensumpf, gepumpt. Das Grubenwasser durchströmt also auch während der Grubenwasserhaltung den Boden des Grubengebäudes. Bei seinem Weg zu dessen tiefsten Punkt kann es, neben seiner natürlichen Mineralisierung, ggf. weitere die Wasserqualität beeinträchtigende Stoffe, zu denen auch im Bergbau verwendete Stoffe gehören können, aufnehmen.

Steigt Grubenwasser durch Einstellung der Grubenwasserhaltung an, kann dies dazu führen, dass sich im Grubenwasser befindliche Stoffe mittel- bis langfristig nach unten ab-

51 Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 3 Rn. 45.

52 St. Rspr. BVerwGE 27, 176, 178; VG Münster, Beschl. v. 27.07.2010 – 9 A 2967/08, ZfW 2011, 101, 103; Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 152; Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 81. Erg.Lfg. Sept. 2016, § 3 WHG Rn. 45.

53 Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.1992 – 8 C 55/90, NVwZ 1993, 997.

setzen, d.h. die Qualität des Grubenwassers kann sich in den unteren Bereichen des im Grubengebäude aufgestauten Grubenwassers durch eine Aufmineralisierung bzw. Anreicherung bestimmter Stoffe gegenüber der Qualität des Grubenwassers, das während der Steinkohlengewinnung nach über Tage verbracht wird, verändern.

Wie ausführlich unter II.1. dargelegt, stellt der Grubenwasseranstieg keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Das Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jedoch auch in dem nach dem Bergrecht für die Einstellung der Grubenwasserhaltung mit Folge des Anstiegs des Grubenwassers erforderlichen Betriebsplanverfahren relevanter Maßstab.<sup>54</sup> § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verbietet keine irgendwie geartete Veränderung von Grundwasser, sondern eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands. Eine Verschlechterung i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG setzt voraus, dass eine schädliche Veränderung gem. § 3 Nr. 10 WHG eintreten kann.<sup>55</sup> Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 10 WHG handelt es sich dabei um Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Diese Voraussetzungen sind anhand der Schutzwürdigkeit des Gewässers, also dessen ökologischen und versorgenden Ge- und Verbrauchswerts im Hinblick auf eine spätere Nutzbarkeit zu bewerten.<sup>56</sup> Denn Grundwasser genießt keinen absoluten, sondern vielmehr einen bewirtschaftungsrechtlichen und ökologisch determinierten Schutz<sup>57</sup>. Der Grundwasserschutz ist daher normzweckorientiert auszulegen. Die Bewirtschaftungsziele einschließlich des für das Grundwasser in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierten Verschlechterungsverbots bestehen damit nicht zum Schutz des Grundwassers um seiner selbst willen, sondern sind funktional auf die Erreichung bestimmter Schutzziele ausgerichtet. Dies ergibt sich bereits aus der für eine Verschlechterung maßgeblichen Begriffsbestimmung des vorgenannten § 3 Nr. 10 WHG und lässt sich zudem den in § 6 Abs. 1 WHG genannten allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung entnehmen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern (Nr. 1), Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden (Nr. 2) sowie bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen (Nr. 4). Zusammenfassend sind also die ökologischen und wasserversorgenden Funktionen der Gewässer maßgebend.

Diesem schutzzielorientierten Ansatz des WHG entspricht auch der auf die Bedeutung für kommunizierende Landökosysteme und die Wasserversorgung abstellende Regelungsansatz des Europäischen Grundwasserrechts.<sup>58</sup>

54 Ein Betriebsplan darf nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG nur erteilt werden, wenn gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind. Zu den gemeinschädlichen Einwirkungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, die nach dem WHG die Merkmale einer Gewässerverunreinigung aufweisen, BVerwGE 100, 31, 36. Ausführlich dazu der in der ZfB erscheinende Aufsatz.

55 BT-Drucks. 16/12275, S. 65; Czuchowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 47 Rn. 10, § 3 Rn. 69.

56 BVerwG, Beschl. v. 24.08.1989 – 4 B 59/89, NVwZ 1990, 474 f.; Czuchowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 48 Rn. 8; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 48 Rn. 4.

57 Reinhardt, Wasserrechtliche Vorgaben für die Gasgewinnung durch Fracking-Bohrungen, NVwZ 2012, 1369, 1371.

58 Reinhardt, NVwZ 2012, 1369, 1371.

Die grundwasserbezogenen Umweltziele sind in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) WRRL<sup>59</sup> geregelt. Auch die danach zu erreichenden Ziele der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung, des Verschlechterungsverbots sowie der Trendumkehr bestehen nicht um den Grundwasserschutz seiner selbst willen, sondern sind auf einen funktionalen Grundwasserschutz gerichtet. Dies lässt sich insbesondere auch aus den Erwägungsgründen der Grundwasserrichtlinie<sup>60</sup> ablesen. In Erwägungsgrund (1) wird der Grundwasserschutz als von besonderer Bedeutung für grundwasserabhängige Ökosysteme und für die Nutzung von Grundwasser für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch dargelegt. In Erwägungsgrund (2) heißt es, dass Grundwasser das empfindlichste und in der Europäischen Union größte Süßwasservorkommen und vor allem auch eine Hauptquelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung in vielen Regionen ist. Maßgeblich ist damit neben dem Schutz des Grundwassers im Hinblick auf seine ökologische Funktion der Schutz des »Ge- und Verbrauchswerts des Wassers im Hinblick auf seine spätere Nutzung«<sup>61</sup>.

Bei Grubenwasser handelt es sich, dies sei abermals klargestellt, um versickerndes Regenwasser, das der Schwerkraft folgend entlang von Gesteinsschichten und Klüften in den Boden sickert und dem Grubengebäude zufließt. Nach Zutritt zum Grubengebäude in bis zu rd. 1.000 m Tiefe ist das Grubenwasser dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen. In aller Regel hat es daher schon aufgrund seiner Tiefe keine Bedeutung für gewässerabhängige Landökosysteme und Feuchtgebiete, die durch sog. oberflächennahes Grundwasser in wenigen Metern Tiefe versorgt bzw. gespeist werden. Auch kommt Grubenwasser keine oder eine nur beschränkte Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu, wenn eine Nutzung des Grubenwassers für die Trinkwassergewinnung bereits aufgrund dessen Mineralisierung, die es durch Versickern in die Tiefe und Durchlaufen des Grubengebäudes aufweist, ausgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn die Trinkwasservorkommen nicht in die Bereiche hineinreichen, in denen Grubenwasser ansteht. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Teilhabe des Grubenwassers an den Schutzz Zielen des WHG bzw. der WRRL verneint werden, da eine ökologische Funktion oder ein Ge- und Verbrauchswert des Grubenwassers nicht besteht.

Ein Schutzbedürfnis des Grubenwassers beim Anstieg vor einer dadurch bedingten Verunreinigung und damit sozusagen ein Bedürfnis des Schutzes von Grubenwasser vor sich selbst besteht dann nicht. Das zeigen auch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Rammelsberg<sup>62</sup> und Meggen<sup>63</sup>, in denen es jeweils um das Erfordernis einer Behandlung von Grubenwasser vor seiner Einleitung in Oberflächengewässer oder einer Versickerung nach Austritt des Wassers aus dem Grubengebäude an der Tagesoberfläche ging. Erforderlich ist nicht ein Schutz von Grubenwasser selbst vor Auswaschungen mobiler und die Qualität beeinflussender Stoffe, sondern ein Schutz am Wasserkreislauf teilnehmender Gewässer.

59 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL), ABl. Nr. L 327, S. 1.

60 Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie), ABl. Nr. L 372, S. 19.

61 BVerwG, Urt. v. 16.11.1973 – IV C 44/69, NJW 1974, 815, 817; Reinhardt, NVwZ 2012, 1369, 1371.

62 BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 7 C 22/12, NVwZ 2015, 742.

63 BVerwGE 151, 156.

Soweit die Qualität des Grubenwassers aufgrund eines möglichen Kontakts Bedeutung für Gewässer haben kann, die die zuvor genannten Funktionen wahrnehmen, sind diese zu betrachten und stehen Zulassungsverfahren zur Verfügung, in denen diese zu betrachten sind. Bei den vor dem beeinflussten Grubenwasser zu schützenden Gewässern kann es sich zum einen um Oberflächengewässer, in die Grubenwasser eingeleitet wird, und zum anderen um Grundwasser, das mit dem Grubenwasser in Berührung kommen könnte, handeln. Eine Berührung des Grubenwassers mit grundwasserführenden Schichten ist zum einen beim Anstieg des Grubenwassers und zum anderen möglich, wenn Grubenwasser nach dem Austritt des Wassers aus dem Grubengebäude an der Tagesoberfläche in das Erdreich versickert. Die dadurch betroffenen Schutzgüter werden im Folgenden betrachtet.

## 2. Zur Trinkwassergewinnung genutzte bzw. nutzbare Grundwasservorkommen

Es ist nach den Vorgaben des Bergrechts auszuschließen, dass der Anstieg des Grubenwassers Grundwasservorkommen beeinträchtigt, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden bzw. genutzt werden können.<sup>64</sup> Zur Trinkwassergewinnung genutzt werden vielfach Wasservorkommen des Buntsandsteins bzw. Oberrotliegenden, die in der Regel in rd. 50–100 m Tiefe anstehen. Der Ge- und Verbrauchswert dieser Trinkwasservorkommen unterliegt unzweifelhaft den Schutzanforderungen des nationalen und europäischen Wasserrechts und damit den in § 47 WHG geregelten Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser in Form des Verschlechterungsverbots, des Gebots der Trennungskreis sowie des Verbesserungsgebots.<sup>65</sup>

Gegenständlich sind hier allein sog. Grubenwasserteilanstiege nur bis zu einer bestimmten Höhe mehrere hundert Meter unterhalb der Tagesoberfläche. Bei einem solchen Grubenwasserteilanstieg liegen daher zwischen der zugelassenen Anstiegshöhe und den zur Trinkwassergewinnung genutzten bzw. nutzbaren Grundwasservorkommens Schichten mehrere hundert Meter Gesteinsschichten. Daher ist ein Zutritt von Grubenwasser in die zur Trinkwassergewinnung genutzten bzw. nutzbaren Bereich in deutlich geringerer Tiefe in der Regel bereits aufgrund des bestehenden großen Abstands ausgeschlossen. Mit Erreichen des Zielhorizonts ist die Grubenwasseraufbereitung wieder aufzunehmen, so dass das Grubenwasser auf dem Zielniveau mehrere hundert Meter unterhalb der Trinkwasservorkommen gehalten wird. Im Zweifel ist (im bergrechtlichen Zulassungsverfahren<sup>66</sup>) gutachterlich zu belegen, dass auch etwa über Störungen oder Klüfte keine Übertrittsmöglichkeiten des Grubenwassers zu Trinkwasservorkommen besteht. Sind demnach Kontaktmöglichkeiten des Grubenwassers mit Trinkwasservorkommen ausgeschlossen, besteht auch keine Möglichkeit einer Verunreinigung durch das Grubenwasser, so dass die Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch den Grubenwasseraanstieg nicht gefährdet ist.

## 3. Oberflächengewässer

Wie unter II.2. dargelegt, bedarf es für die Einleitung des nach Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung bei Erreichen des zugelassenen Zielhorizonts wieder gehobenen Grubenwassers in Oberflächengewässer nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis. Deren Erteilung richtet sich nach den Maßgaben des § 12 WHG.

64 Siehe dazu den in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

65 Der speziellere Besorgnisgrundsatz nach Maßgabe des § 48 WHG ist hingegen nicht anwendbar, da ein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser im Sinne der Vorschrift nicht vorliegt.

66 Siehe dazu den in der ZfB erscheinenden Aufsatz.

### Kleine Anwendung des § 57 WHG

„§ 57 WHG handelt es sich um eine den § 12 WHG ergänzende Spezialvorschrift.<sup>67</sup> Danach ist eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur unter Beachtung bestimmter Anforderungen an das Abwasser, also spezifischer emissionsbezogener Vorgaben erteilt werden. Diese Maßgaben gelten für die Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Grubenwasser in ein Oberflächengewässer nicht, da es sich bei Grubenwasser nicht um Abwasser i.S.d. § 54 Abs. 1 WHG handelt.“

Auch der wasserhaushaltsgesetzlichen Legaldefinition ist Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder bebauten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Als Schmutzwasser gelten gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

In Rechtsprechung und Literatur ist – z.T. unter ausdrücklicher Würdigung, dass Grubenwasser mit Salzen oder sonstigen Stoffen belastet ist<sup>68</sup> – einheitliche Auffassung, dass Grubenwasser kein Abwasser ist.<sup>69</sup> Eine andere Bewertung ist nicht etwa deshalb geboten, weil das Grubenwasser durch die Einstellung von Pumpmaßnahmen in das Grubengebäude einströmt und dort ansteigt, wodurch es mit im Grubengebäude befindlichen natürlichen sowie anthropogenen vorhandenen Stoffen (weiter) belastet werden kann. Dadurch wird das Grubenwasser in seinen Eigenschaften verändert, jedoch nicht, wie § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG voraussetzt, durch einen »Gebrauch«. Für einen solchen bedarf es einer Inanspruchnahme durch den Menschen im Sinne einer zweckgerichteten Nutzung des Wassers, d.h. einer Tätigkeit, bei der sich das Wasser und seine spezifischen Eigenschaften zunutze gemacht werden. Dies wird bereits durch die in der Legaldefinition beispielhaft aufgeführten Anlässe der Veränderung der Wässer durch häuslichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch deutlich. Ein bewusster Umgang mit Grubenwasser, welcher durch den gezielten Anstieg durch zeitweise Einstellung von Pumpmaßnahmen sowie anschließender Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung bei Erreichen des Zielhorizonts angenommen werden kann, ist dafür nicht ausreichend. Für das Vorliegen eines Gebrauchs muss das Wasser zur Verwendung bestimmter Zwecke nicht nur gehandhabt, sondern auch tatsächlich eingesetzt werden.<sup>70</sup> Ein solcher Einsatz liegt nicht im alleinigen Ansteigenlassen von Grubenwasser durch Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen. Durch die anschließende Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung und die Einleitung wird das Grubenwasser nicht in seinen Eigenschaften, sondern nur in seiner Örtlichkeit verändert, so dass auch insofern der Abwasserbegriff nicht erfüllt wird.

Anforderungen an die Qualität des Grubenwassers vor seiner Einleitung in ein Oberflächengewässer können daher nicht auf Grundlage des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG gestellt werden, sondern sich allein aus den immissionsbezogenen Anforderungen ergeben, die im Nachfolgenden behandelt werden.

67 Czchowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 57 Rn. 2.

68 Ganske, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 82. Erg.Lfg. Sept. 2016, § 54 WHG Rn. 25.

69 BVerwG, Urt. v. 27.11.1992 – 8 C 55/90, NVwZ 1993, 997, 998; so auch OVG Weimar, Urt. v. 26.06.2006 – 4 KÖ 1314/04, ZfW 2007, 158, 162, wenn das Grubenwasser nicht mit Schmutzwasser vermischt wird; Czchowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 54 Rn. 8; Nisipeanu, »Abwasser« – ein wasserrechtlicher Begriff im Spannungsfeld zwischen kommunalem Entwässerungsrecht und innovativer Technik, ZfW 2010, 69, 77.

70 Nisipeanu, ZfW 2010, 69, 79.

### b. Bewirtschaftungsziele

Die immissionsbezogenen Anforderungen an eine Einleitung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ergeben sich im Wesentlichen aus § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. den Bewirtschaftungszielen. Die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer sind in § 27 WHG normiert.

• Oberirdische Gewässer sind gem. § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind gem. § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das Verschlechterungsverbot war jüngst Gegenstand des Urteils des EuGH vom 01.07.2015 zur Weservertiefung. Der EuGH hat entschieden, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustands i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) WRRL dann vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente i.S.d. Anhangs V der WRRL bereits in die niedrigste Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) WRRL dar.<sup>71</sup>

Die Einleitung von Grubenwasser in ein Oberflächengewässer kann aufgrund seiner spezifischen Zusammensetzung Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand des Einleitgewässers haben. Für die Frage, ob dadurch eine Verfehlung der Bewirtschaftungsziele droht, ist u.a. vom Ausgangszustand der durch die Einleitung betroffenen Wasserkörper, also deren Vorbelastung, sowie von der Menge und der Zusammensetzung des Grubenwassers abhängig. Der Einfluss des Grubenwassers auf das Gewässer bedarf im Einzelnen konkreter naturwissenschaftlicher Bewertungen. Ist danach das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet, kann die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Grubenwasser in das Oberflächengewässer in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

### V. Zusammenfassung

Die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen mit der Folge des natürlichen Anstiegs des Grundwasserspiegels auf einen Grundwasserstand unterhalb der Tagesoberfläche erfüllt keinen Gewässerbenutzungstatbestand. Es besteht keine Verpflichtung zur Ausnutzung wasserrechtlicher Zulassungen. Aufgrund der bergrechtlichen Betriebsplanpflichtigkeit der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen greift insoweit auch nicht das Genehmigungserfordernis aus § 33 Abs. 1 i.V.m. § 26 LWG NRW. Eine nach dem WHG zulassungspflichtige Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG liegt in der bei Erreichen des bergrechtlich zugelassenen Zielhorizonts des Grubenwassers erforderlichen Wiederaufnahme von Pumpmaßnahmen. Das anschließende Einleiten des (dann aus geringerer Tiefe) gehobenen Grubenwassers in ein Oberflächengewässer fällt als Einleiten von Stoffen in ein Gewässer unter die wasserrechtliche Zulassungspflicht der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

<sup>71</sup> EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, NVwZ 2015, 104 I, 1045 Rn. 69. Fraglich ist, ob und inwie weit die vom Gerichtshof entwickelten Kriterien auf Verschlechterungen des chemischen Zustands übertragbar sind, *Faßbender*, *Das Verschlechterungsverbot im Wasserrecht – aktuelle Rechtsentwicklungen*, ZUR 2016, 195, 201 f.

Erfolgt die Wiederaufnahme von Wasserhaltungsmaßnahmen durch ein Entnehmen, Zugefördern oder Zutageleiten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, kann in Abhängigkeit der zu hebenden Grubenwassermenge eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfpflicht bestehen. Ist die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung UVP-pflichtig, wird über § 11 Abs. 1 WHG auch die folgende Einleitung des gehobenen Grubenwassers in ein Oberflächengewässer in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen. Der einer UVP-pflichtigen Wiederaufnahme von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen vorgelagerte Anstieg des Grubenwassers ist nicht Teil des UVP-pflichtigen Vorhabens, so dass dessen Auswirkungen nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs in Folge der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens anhand des Verschlechterungsverbots i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu prüfen. Für die Frage einer anstiegsbedingten Veränderung des Grubenwassers selbst ist der schutzzielorientierte Ansatz des WHG zu beachten. Eine grubenwasseranstiegsbedingte Verunreinigung von Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden bzw. nutzbar sind, ist auszuschließen. Die Einleitung von Grubenwasser in ein Oberflächengewässer nach Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung bei Erreichen des Zielhorizonts ist anhand der vom EuGH im Urteil zur Wesertiefung für das Verschlechterungsverbot aufgestellten Maßgaben zu messen.